

Stellungnahmen der Kantone Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes (Verlängerung und Änderung ausgewählter Bestimmungen)

Total respondents 26

1. Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden?

Ja/ Oui/ No	80.77%	21
Nein/ Non/ No	19.23%	5
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

2. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden?

Ja/ Oui/ No	88.46%	23
Nein/ Non/ No	11.54%	3
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

3. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden?

Ja/ Oui/ No	73.08%	19
Nein/ Non/ No	26.92%	7
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

4. Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden?

Ja/ Oui/ No	0.00%	0
Nein/ Non/ No	100.00%	26
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

5. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	26
Nein/ Non/ No	0.00%	0
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

6. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden?

Ja/ Oui/ No	65.38%	17
Nein/ Non/ No	34.62%	9
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

7. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden?

Ja/ Oui/ No	80.77%	21
Nein/ Non/ No	19.23%	5
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

8. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden?

Ja/ Oui/ No	96.15%	25
Nein/ Non/ No	3.85%	1
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

9. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden?

Ja/ Oui/ No	100.00%	26
Nein/ Non/ No	0.00%	0
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

10. Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf im Covid-19-Gesetz?

Ja/ Oui/ No	16.00%	4
Nein/ Non/ No	84.00%	21
Total respondents	26	
Respondents who skipped this question	0	

Rückmeldung Kantone

Bemerkungen zu einzelnen Fragen

1. Ist der Kanton damit einverstanden, dass die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis zum 30. Juni 2024 verlängert werden?

AG: Nein. Der Regierungsrat begrüsst, dass der Bundesrat den epidemiologischen Unsicherheiten Rechnung trägt. Als widersprüchlich erachtet der Regierungsrat, dass der Bundesrat mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf den Zeitraum bis zum 30. Juni 2024 regeln will, obwohl er in seinem Grundlagenpapier zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die "normale Lage" vom 30. März 2022 eine Übergangsphase bis zum Frühling 2023 und eine anschliessende Neubeurteilung vorsieht. Der Regierungsrat begrüsst diese Absicht weiterhin ausdrücklich. Es besteht keine Dringlichkeit, die einzelnen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes ohne die beabsichtigte Neubeurteilung nach dem Winter 2022/23 bereits heute bis Mitte 2024 zu verlängern. Der Regierungsrat plädiert dafür, die fraglichen Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes vorerst nur bis am 30. Juni 2023 zu verlängern. Sollte sich nach der Neubeurteilung im Frühling 2023 zeigen, dass eine Verlängerung von einzelnen Bestimmungen bis Mitte 2024 angebracht ist, würde genügend Zeit für eine Umsetzung per 1. Juli 2023 bleiben.

AI: Ja. Angesichts der unklaren Entwicklung ist auch eine Verlängerung nur bis Sommer 2023 denkbar. Diese Möglichkeit sollte näher geprüft werden.

AR: Ja. Der Regierungsrat stellt sich aber die Frage, ob eine Verlängerung bis Mitte des Jahres 2024 zum jetzigen Zeitpunkt bereits Sinn macht oder nicht eine Verlängerung bis Juni 2023 vorzuziehen wäre. Auf jeden Fall müsste nach einem Jahr eine Überprüfung der Notwendigkeit der Massnahmen durchgeführt werden, bei der eine mögliche nächste saisonale Erkrankungswelle im Winter 2022/2023 in die Auswertung miteinbezogen werden kann.

Zudem sollte eine Änderung oder Umstellung nicht mitten in einer möglichen nächsten Erkrankungswelle, d.h. im Winter 2022/2023 durchgeführt werden, da die Kantone in dieser Zeit erfahrungsgemäss bereits sehr stark belastet sind. Der Regierungsrat befürwortet daher eine Verlängerung der Massnahmen bis Juni 2023.

BE: Nein. Eine Verlängerung wird zwar grundsätzlich als sinnvoll erachtet, es wird aber eine Verlängerung nur bis zum 30. Juni 2023 vorgeschlagen, auch, weil das unterbreitete Grundlagenpapier von einer Übergangsphase bis Frühjahr 2023 ausgeht. Dies gilt für alle Massnahmen, bei denen in der Folge einer Verlängerung zugestimmt wird.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Nein. In Anbetracht der unklaren epidemiologischen Lage bis zum Sommer 2023 müssen alle nun beschlossenen Massnahmen auch nur bis Sommer 2023 aufrechterhalten werden. Insbesondere ist darauf zu verzichten, Änderungen/Umstellungen im Laufe des Winters 2022/23 zu planen.

Falls überhaupt an der bisherigen Teststrategie festgehalten werden soll, ist aus der Sicht des Regierungsrates die Teststrategie dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden. All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität führen und die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg. Die Kantone schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige

Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 22/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden kann, ist aus der Sicht des Kantons Glarus unhaltbar.

Abschliessend weisen wir daraufhin, dass wir – wie bereits in unserer Stellungnahme zum Grundlagenpapier zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage» angemerkt, – eine Vernehmlassung mit derart kurzen Fristen wie der vorliegenden als nicht mehr zulässig erachten. Insbesondere kann sich der Bund infolge des Wechsels in die normale Lage nicht mehr auf Artikel 6 EpG stützen.

GR: Ja.

JU: Ja. Le Gouvernement jurassien soutient les propositions du Conseil fédéral sur le prolongement des articles cités, il a toutefois des réserves sur la modification de certains articles.

LU: Ja.

NE: Ja. Le canton de Neuchâtel est globalement favorable aux propositions du Conseil fédéral, hormis pour la question relative à la réglementation et la prise en charge des tests et à l'obligation faite aux cantons de mettre à disposition des réserves de capacités hospitalières, sous réserve des remarques spécifiques listées ci-après

NW: Ja.

OW: Ja.

SG: Nein. In Anbetracht der unklaren epidemiologischen Lage sollte die in Aussicht genommene Verlängerung einzelner Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes bis Sommer 2023 dauern.

Falls überhaupt an der bisherigen Teststrategie festgehalten werden soll, ist aus der Sicht der Regierung die Teststrategie dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab dem Jahr 2023 soll es auch Sache der Kantone sein zu definieren, für welche Tests die Kosten übernommen werden. All dies dürfte vermehrt zu regionalen bzw. kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität führen und die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf SARS-CoV-2 weg. Die Kantone schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/2023 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden kann, ist aus Sicht des Kantons St.Gallen unhaltbar. Der Kanton St.Gallen hat sich bereits in der Stellungnahme zum Grundlagenbericht des Bundes am 20. April 2022 entsprechend geäußert.

SH: Ja. ist der Kanton Schaffhausen mit der vorgeschlagenen Revision des Covid-19-Gesetzes einverstanden. Nicht unterstützt wird die Regelung und die Testkostenübernahme Grundsätzlich durch die Kantone ab Januar 2023.

Als unnötiger Eingriff in die Privatautonomie wird die vorgeschlagene Änderung von Art. 83 Abs. 1 lit. n Epidemiengesetz erachtet. Aus der Botschaft erschliesst sich nicht, wieso jedes Angebot, welches der Allgemeinheit gemacht wird, auch zwingend Personen offenstehen muss, die Tracing-Systeme ablehnen.

SO: Ja. Wir sind einverstanden mit der Verlängerung, nicht jedoch mit den materiellen Änderungen bezüglich Testen (vgl. unten).

SZ: Teilweise, siehe Bemerkungen zu den einzelnen Punkten.

TG: Ja. In Anbetracht der unklaren epidemiologischen Lage bis zum Sommer 2023 ist allerdings zu prüfen, ob die geplanten Massnahmen auch nur bis Sommer 2023 aufrechtzuerhalten sind. Insbesondere ist darauf zu verzichten, Änderungen im Laufe des Winters 2022/2023 vorzunehmen.

TI: Sì, riteniamo inevitabile poter confermare la possibilità di reintrodurre alcuni provvedimenti a livello federale nei settori della sanità, della protezione dei lavoratori, degli stranieri, dell'asilo e della gestione degli accessi alle frontiere in caso di nuovo peggioramento del quadro epidemiologico. Come in occasione della consultazione sul documento di gestione strategica a medio e lungo termine, ribadiamo anzi l'auspicio che la Confederazione mantenga ancora un ruolo di conduzione in situazione di crisi e non definisca requisiti eccessivamente restrittivi per un ritorno alla situazione particolare ai sensi dell'art. 6 LEp.

Rileviamo inoltre che il documento strategico, ancora al vaglio del Consiglio federale, prevede una serie di provvedimenti fino alla primavera del 2023 mentre la proroga ora in esame intende confermare alcune disposizioni specifiche fino all'estate del 2024.

Riteniamo opportuno un allineamento di queste scadenze, inglobando realisticamente non solo una, ma entrambe le due prossime stagioni invernali.

UR: Ja. Der Verlängerung des Covid-19-Gesetzes bis 30. Juni 2024 stimmt der Regierungsrat im Grundsatz zu. Damit wird ermöglicht, dass den epidemiologischen Unsicherheiten im Hinblick auf mögliche saisonale Erkrankungswellen in den Wintermonaten 2023 und 2024 begegnet werden kann.

Angesichts der vorgeschlagenen weitreichenden Änderung der Modalitäten der Kompetenzen und Finanzierung der Covid-19-Tests hat die Vorlage eine hohe Bedeutung für die Kantone. Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Bundesrat sich mit der Vorlage mehrere Wochen Zeit gelassen hat, die jetzt auf Kosten der Konsultationsfrist der Kantone geht, zumal keine Tagesdringlichkeit besteht. Darüber hinaus fällt die Konsultation bekanntermassen in die Zeit der Frühlingsferien, so dass dem Regierungsrat anstelle einer politischen Beratung der Vorlage nur ein Zirkularbeschluss möglich ist. Der Regierungsrat erwartet, dass der Bund in künftigen Konsultationen eine umsichtige Zeitplanung vornimmt und ihm genügend Zeit für eine seriöse Auseinandersetzung mit dem Inhalt der Vorlage ermöglicht.

VD: Ja. En tenant compte des remarques ci-après.

VS: Ja. Comme la situation reste très incertaine, il convient de prolonger les dispositions citées de la loi COVID-19 jusqu'au 30 juin 2024.

ZG: Ja.

ZH: Ja.

Gesundheitsbereich:

2. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf wichtige medizinische Güter einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

AI: Ja. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb nur bestehende Projekte weiter finanziert werden. Es sollen bedarfsweise auch neue Projekte finanziert werden können. Die Ständekommission begrüsst eine gezielte Erforschung und Förderung von erfolgversprechenden Medikamenten gegen das Coronavirus. Die Bedeutung von Arzneimitteln gegen COVID-19 kann bei allfälligen Mutationen des Virus weiter steigen.

AR: Ja. Mit Blick auf eine gezielte und längerfristige Erforschung und Förderung von erfolgsversprechenden Medikamenten gegen das Coronavirus ist die Verlängerung der Bestimmungen zu begrüßen. Der Regierungsrat ist daher damit einverstanden.

Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb nur bereits bestehende Projekte weiter finanziert werden. Bei vielversprechenden Optionen für die Bekämpfung von zukünftigen Mutationen, bleibt so mögliches Potential zur Bekämpfung von Covid-19 ungenutzt. Zudem wird die Bedeutung von Arzneimitteln gegen Covid-19 weiter steigen.

BE: Ja.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Nein. Bei Medikamenten ist es nicht nachvollziehbar, warum nur bestehende Projekte weiter finanziert werden. Damit verbaut man sich Optionen bei sich verschlechternder Situation.

Insbesondere ist eine gezielte Erforschung und Förderung von erfolgversprechenden Medikamenten gegen das Coronavirus zu begrüßen. Sollten sich Mutationen des Virus, die ein höheres Ansteckungspotenzial haben und gegen die der Impfschutz womöglich weniger wirksam ist, stark verbreiten, wird die Bedeutung von Arzneimitteln gegen Covid-19 weiter steigen.

GR: Nein, auch künftige Unterstützungsprojekte sollen finanziert werden. In Anbetracht von möglichen weiteren Mutationen des Coronavirus ist nicht nachvollziehbar, weshalb künftige Projekte zu dessen Bekämpfung im vornhinein von der Finanzierung ausgeschlossen werden sollen.

JU: Ja.

LU: Ja.

NE: Ja.

NW: Ja.

OW: Ja.

SG: Nein. Bei Medikamenten ist es nicht nachvollziehbar, warum nur bestehende Projekte weiter finanziert werden. Damit werden weitere Optionen bei sich verschlechternder Situation unnötig erschwert.

Insbesondere ist eine gezielte Erforschung und Förderung von erfolgversprechenden Medikamenten gegen das Coronavirus zu begrüßen. Sollten sich Mutationen des Virus, die ein höheres Ansteckungspotenzial haben und gegen die der Impfschutz womöglich weniger wirksam ist, stark verbreiten, wird die Bedeutung von Arzneimitteln gegen Covid-19 weiter steigen.

SH: Ja.

SO: Ja.

SZ: Ja.

TG: Ja. Allerdings gibt keinen sachlichen Grund, warum nur bestehende Projekte weiterfinanziert werden sollen. Damit werden mögliche Covid-19-Arzneimittel kategorisch ausgeschlossen. Vielmehr ist eine gezielte Erforschung und Förderung von erfolgversprechenden Medikamenten gegen das Coronavirus auch durch neue Projekte zu begrüßen. Langfristig könnten sich Arzneimittel gegen Covid-19 je nach Mutationen des Virus ergänzend zur Impfung als wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Covid-19 erweisen.

TI: Sì. Considerate le difficoltà di approvvigionamento conosciute soprattutto durante la prima ondata, riteniamo opportuno confermare la possibilità di obbligare fabbricanti, distributori e strutture sanitarie a notificare le scorte di materiale medico importante e di prevedere deroghe alle disposizioni ordinarie, ad esempio in tema di importazione, autorizzazione o omologazione di questo materiale.

Non comprendiamo perché la promozione dello sviluppo di medicinali anti-COVID-19 verrebbe limitata ai progetti esistenti. Nel contesto dell'attuale pandemia, che riserva cambiamenti frequenti, repentini e radicali, ad esempio con l'apparizione di nuove varianti, e pone una prospettiva di gestione specifica per almeno ancora due anni, questa limitazione appare fuorviante. Si propone lo stralcio di questo passaggio nel documento di accompagnamento e nel progetto di Messaggio o almeno un'attenuazione nel senso di un sostegno non esclusivo ma solo prioritario ai progetti esistenti.

UR: Ja.

VD: Ja.

VS: Ja. Il est primordial que les patients atteints du COVID-19 et présentant un risque élevé de développer une forme sévère de la maladie aient la possibilité d'obtenir, pour le traitement précoce, des traitements par anticorps monoclonaux comme « casirivimab/imdevimab », « sotrovimab ». De plus, les personnes présentant une

immunodéficience sévère doivent pouvoir bénéficier du « tixagevimab/cilgavimab » contre le SARS-CoV-2 comme thérapie d'immunisation passive (prophylaxie).
Dans tous les cas, la Confédération doit garantir le financement des médicaments contre le COVID-19 jusqu'au moment où Swissmedic les approuve, comme c'est déjà le cas actuellement.

ZG: Ja.

ZH: Ja. Es soll jedoch auch möglich sein, neue Projekte in das Förderprogramm für Covid-19-Arzneimittel aufnehmen zu können.

3. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten durch die Kantone einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

Der Regierungsrat ist im Sinne der Empfehlung der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) "Umsetzung Art. 3 Abs. 4bis des Covid-19-Gesetzes" vom 10. März 2022 mit einer Verlängerung der Bestimmung einverstanden. Die GDK sieht davon ab, eine konkrete Zahl an Betten für die Aufrechterhaltung von Versorgungskapazitäten oder Vorgaben für eine prozentuale Kapazitätserhöhung zu formulieren. Weiter hält die GDK fest, dass, wenn der Bund solche Forderungen statuieren sollte, er eine rechtliche Grundlage für eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes schaffen muss. Forderungen an die Kantone ohne eine entsprechende Mitfinanzierung verletzt die föderalistische Äquivalenz.

AI: Ja.

AR: Ja. Der Regierungsrat ist mit der Verlängerung einverstanden.

BE: Ja.

BL: Grundsätzlich ja.

Allerdings müssen bezüglich Aufgabenteilung die Prinzipien der fiskalischen Äquivalenz eingehalten werden. Wir sind nicht damit einverstanden, dass der Bund den Kantonen Vorhalteleistungen vorschreibt, sich aber finanziell nicht daran beteiligt.

BS: Ja. Jedoch ist auf die Vorgabe einer fixen Prozentzahl an vorgehaltenen Kapazitäten unbedingt zu verzichten.

FR: Ja.

GE: Ja. Cette nécessité de la mesure n'est pas contestable. Le canton réitère toutefois le souhait que la Confédération participe au financement des réserves de capacités hospitalières.

GL: Ja.

GR: Ja.

JU: Ja.

LU: Ja. Der Kanton Luzern ist nur bedingt einverstanden. Unsere Antwort ist im Zusammenhang mit der Empfehlung des GDK-Vorstands vom 10. März 2022 zu verstehen. Die GDK sieht davon ab eine konkrete Zahl an Betten für die Aufrechterhaltung Versorgungskapazität oder Vorgaben für eine prozentuale Kapazitätserhöhung zu formulieren. Weiter hält die GDK fest, dass, wenn der Bund solche Forderungen stellen sollte, er eine rechtliche Grundlage für eine massgebliche finanzielle Beteiligung schaffen muss.

Ziel sollte zudem sein, die Leistungserbringer möglichst vor administrativen Aufgaben zu entlasten. Es ist deshalb angezeigt, dass sich BAG und die zuständige kantonale Behörde dahingehend absprechen und koordinieren, dass Daten nur einmal erhoben und rapportiert werden müssen. Weiter ist eine Absprache zwischen BAG und den Kantonen nötig, um die kantonalen Umsetzungsmöglichkeiten und den Umsetzungsaufwand in die nationale Überwachung und die Ausgestaltung der Meldesysteme einfließen zu lassen.

NE: Nein. Cette disposition est en contradiction avec de nombreux principes de gestion de la pandémie et de l'organisation de notre État fédéral. Soit la situation épidémiologique justifie le maintien, en vertu de la loi sur les épidémies, de contraintes imposées par la Confédération et celle-ci doit alors y contribuer. Soit le retour à une situation « normale » impose à la Confédération de se retirer comme elle semble l'envisager dans de

nombreuses autres dimensions de la gestion de cette crise et cette disposition doit être abrogée, les cantons seuls conservant la compétence d'évaluer le besoin en capacités de réserve. À noter encore que celle-ci ne concerne d'ailleurs pas que l'hôpital mais l'ensemble du réseau de soins.

NW: Nein. Man kann nur eine Verpflichtung übernehmen, wenn die Chance besteht, diese in Bezug auf die Vorhalteleistungen bei den Spitalkapazitäten innert nützlicher Frist zu erfüllen. Zu denken ist an das Problem des Fachkräftemangels. Es ist zu wenig gut qualifiziertes Personal auf dem Markt. Es geht also nicht primär um die Anzahl Betten.

OW: Nein. Es ist nicht sinnvoll, dass aufgrund eines aussergewöhnlichen Ereignisses Überkapazitäten in den Spitälern geschaffen werden müssen. Dieser Aufbau würde zum einen mehrere Jahre in Anspruch nehmen und birgt zum anderen das Risiko, in einer anderen Konstellation gar nicht in dieser Form gebraucht zu werden.

SG: Ja. Keine.

SH: Ja.

SO: Ja. Die vorgeschlagene Verlängerung der ursprünglich bis Ende 2022 geltenden Bestimmung wird ausdrücklich begrüsst. Bezüglich Umsetzung in den Kantonen verweisen wir auf die Empfehlung der GDK vom 10. März 2022. Der Bund sollte zudem eine rechtliche Grundlage für eine massgebliche finanzielle Beteiligung des Bundes an den gesteigerten und allenfalls ungenutzten Kapazitäten schaffen. Ausserdem soll sich der Bund gemäss dem Verursacherprinzip an den Opportunitätskosten bei Eingriffsverboten beteiligen. Wenn sich der Bund nicht massgeblich an der Finanzierung beteiligen kann oder will, ist entsprechende Zurückhaltung bei Vorgaben auf Bundesstufe in Bezug auf die Versorgung angezeigt.

SZ: Nein. Aus Sicht der Kantone ist das Festlegen einer konkreten Zahl an Betten oder einer prozentualen Kapazitätserhöhung weder möglich noch zielführend. Dass die Kapazitäten im Notfall sehr stark aufgestockt werden können, wurde in den bisherigen Wellen unter Beweis gestellt. Man muss sich bewusst sein: Je stärker die Kapazitäten für Covid-Fälle ausgebaut werden, desto stärker geht das zulasten anderer Versorgungsbereiche und Patientengruppen.

Damit bei einer erneuten Welle die Kapazitäten in den Kantonen rasch ausgebaut werden, können sich die Kantone in Umsetzung von Art. 3 Abs. 4bis Covid-19-Gesetz, unter anderem auf die Massnahmen und Prozesse abstützen, die sich in der bisherigen Krisenbewältigung bewährt haben. Dazu zählen das Zurückstellen nicht dringlicher Eingriffe, die Schaffung von ad-hoc-Intensivplätzen oder die regionale und nationale Koordination von Patientenverlegungen.

Zusätzliche Betten sind rasch aufgebaut. Das knappe Gut ist und bleibt das qualifizierte Fachpersonal, welches nicht innert Jahresfrist entsprechend zur Verfügung steht. Hierbei gilt es sich als Kanton in erster Linie längerfristig und nachhaltig dafür zu engagieren, dass in Zukunft mehr qualifiziertes Pflegepersonal ausgebildet wird.

TG: Ja.

TI: No. Questa norma (l'art. 3 cpv. 4bis) è stata introdotta dal Parlamento federale a dicembre 2021 senza raccogliere preliminarmente l'avviso dei Cantoni. Come rilevato nella risposta alla consultazione sul documento strategico, per i Cantoni è assai arduo stimare e predisporre un aumento delle capacità. È compito della Confederazione, dotata di strutture specifiche in termini di analisi epidemiologiche, prevedere l'andamento della crisi e di conseguenza dare indicazioni chiare ai Cantoni in merito al necessario adeguamento e dimensionamento dei dispositivi cantonali. D'altro canto un tale onere di prontezza richiede un finanziamento ingente, che deve essere almeno in parte sostenuto dalla Confederazione visto anche che è essa stessa a richiedere di mantenere riserve di capacità. Inoltre questa imposizione ai Cantoni appare vieppiù paradossale per rapporto alla dismissione messa in atto dalla Confederazione nella gestione futura della pandemia. In merito all'obbligo dei Cantoni di notificare le loro capacità nell'assistenza sanitaria (nell'avamprogetto nuovo art. 3 cpv. 4ter) ribadiamo la criticità derivante dal fatto che le strutture non hanno obbligo di dichiarazione nei confronti dei Cantoni. L'obbligo di

dichiarazione discende peraltro dalla legge sulle epidemie ed è compito della Confederazione definirne la portata. Questo problema è già stato segnalato e non ancora risolto. Pur concordando che i Cantoni debbano raccogliere le informazioni e trasmetterle alla Confederazione, proponiamo di aggiungere nella norma che il Consiglio federale possa obbligare i Cantoni e anche le strutture sanitarie a notificare le loro capacità nell'assistenza sanitaria.

UR: Ja.

VD: Ja. Il est toutefois nécessaire que la Confédération participe au financement des réserves de lits qui vont être mises en place de manière ad hoc par les cantons, du moins durant les années 2022, 2023.

VS: Ja. Comme déjà évoqué dans notre réponse du 13 avril 2022 à la Consultation sur l'évolution de l'épidémie de COVID-19 à moyen et long terme et sur la transition vers la situation normale, le canton du Valais peut continuer à financer les réserves de capacités nécessaires pour affronter les pics d'activité via la base légale énoncée à l'art. 3 al. 4bis de la Loi COVID-19.

Le canton du Valais soutient le recensement des capacités hospitalières effectué par la Confédération sur l'ensemble du territoire suisse auprès des hôpitaux jusqu'à l'été 2024, afin de garder une certaine surveillance sur l'évolution de l'occupation des lits hospitaliers (via le SII).

ZG: Nein. Der Kanton Zug hat sich schon bei der Einführung dagegen verwehrt, dass aufgrund eines aussergewöhnlichen Ereignisses Überkapazitäten in den Spitälern geschaffen werden müssen. Diese müssten mit Fällen alimentiert werden, damit sie nicht gleich wieder zusammenfallen. Der Aufbau von zusätzlichen Kapazitäten wird im Übrigen Jahre in Anspruch nehmen; mit dem Risiko, in einer anderen Konstellation gar nicht in dieser Form gebraucht zu werden.

ZH: Nein. Eine Verlängerung dieser Bestimmungen ist abzulehnen. Die Kantone sorgen in Eigenverantwortung für die Vorhaltung genügender Spitalkapazitäten. Sofern der Bund ihnen gesetzliche Vorgaben macht, soll er auch für die daraus entstehenden Kosten aufkommen müssen. Der Bund hat sich im Sinne der fiskalischen Äquivalenz mit einem finanziellen Beitrag an den geforderten Vorhalteleistungen zu beteiligen. Der Kanton Zürich hat die Bundesversammlung mit seiner Standesinitiative vom 24. Januar 2022 (eingereicht am 2. März 2022) bereits dazu aufgefordert.

4. Ist der Kanton mit der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 einverstanden?

AG: Nein. Der Bund verlangt von den Kantonen, dass sie weiterhin niederschwellige, einfach zugängliche Testangebote zur Verfügung stellen und das Testen bei Ausbruchsuntersuchungen ermöglichen. Sodann sollen die Kantone genügend Testkapazitäten inklusive Probeentnahmematerial bereitstellen, sollte sich die epidemiologische Situation im Herbst/Winter 2022/23 soweit verschärfen, dass erneut mehr getestet werden muss. Der Regierungsrat unterstützt diese Forderung des Bundes, erachtet es aber im Gegenzug als konsequent, dass sich auch bei der bewährten Testkostenfinanzierung über den Winter 2022/23 hinaus nichts ändert. Ein Wechsel der Spielregeln in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat "wahrscheinlich" ist, ist aus der Sicht des Regierungsrats von der Umsetzung her problematisch und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden.

Der Regierungsrat regt an, die bestehende gesetzliche Verpflichtung für eine Testkostenfinanzierung durch den Bund parallel zu den übrigen Bestimmungen ebenfalls bis Mitte 2023 zu verlängern. Im Rahmen der Neubeurteilung im Frühling 2023 ist der Regierungsrat bereit, über eine Übergabe der Testkostenfinanzierung an die Kantone zu diskutieren, unter Einbezug der folgenden Ausführungen:

- Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz wird es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) würde nur die Tests bezahlen, die Voraussetzung für

unmittelbare Behandlungsentscheide sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht.

- Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen, was das Verfahren stark verkomplizieren würde. Das heisst, dass Labors und Testzentren einen höheren Betrag für die Testanalysen beziehungsweise die Durchführung von Tests verlangen könnten, was auch die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren dürfte.

- Die Umsetzung der Teststrategie ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist.

- Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden – was zu einem Flickenteppich führen würde. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein, zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Die Kantone sollen zwar verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrecht zu erhalten. Sie können die Testung aber erheblich reduzieren. Damit würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt.

- Bei einer "Kantonalisierung" ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung usw.

- Es entfällt mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.

- Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden.

- Basierend auf Erfahrungswerten der Jahre 2021/22 würden sich die jährlichen Kosten der Tests, die von den Kantonen zu tragen wären, auf 200–400 Millionen Franken belaufen. Der genaue Betrag ist abhängig von verschiedenen Faktoren, wie zum Beispiel dem Infektionsgeschehen, der Virusvariante, der Krankheitsschwere, dem Personenkreis, der Testmethodik usw. Das wäre für die Kantone eine grosse Last.

AI: Nein. Die Ständekommission lehnt den Vorschlag entschieden ab. Aus der Sicht der Ständekommission ist die Teststrategie dann am wirkungsvollsten, wenn sie schweizweit einheitlich geregelt und umgesetzt wird. Dies kann nur durch den Bund sichergestellt und geregelt werden. Gleiches gilt für die Finanzierung. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es auch Sache der Kantone sein, zu definieren, welche Tests übernommen werden. All dies führt vermehrt zu regionalen und kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität und beeinträchtigt die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im COVID-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg. Die Kantone schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur bereits einen beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/2023 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden muss, ist aus der Sicht der Ständekommission unhaltbar.

AR: Nein. Der Regierungsrat lehnt die Anpassung der Regelung und der Testkostenübernahme durch die Kantone ab. Die Abrechnung über die Krankenkassen hat sich in den vergangenen zwei Jahren eingespielt und die vorgesehene Änderung würde erheblichen Mehraufwand für v.a. kleine Kantone bringen, da völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden müssten. Ferner wird es bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung würde nur Tests bezahlen, welche für unmittelbare Behandlungsentscheide vorausgesetzt würden, was nur bei einer geringen Zahl der Tests der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass die Mehrheit der getesteten Personen letztendlich die Kosten selber tragen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte. Letztlich gilt auch zu beachten, dass bei erneuten Wechsel in die "besondere Lage" die Finanzierungsfragen einheitlich geregelt sein sollen. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Testkostenübernahmen eine Aufgabe von Bund und Kantonen gemeinsam ist und setzt sich für eine Vereinheitlichung ein. Bei einer kantonalen Regelung der Testkosten ergeben sich verschiedene Herausforderungen, die möglicherweise zu unterschiedlichen und allenfalls unzureichenden Umsetzungen führen könnten, wie z. B. ungleiche Regelungen oder Tarife. Dies würde Unsicherheiten in der Bevölkerung auslösen. Aus diesem Grund wäre es auch notwendig, dass der Bund nationale Kriterien und eine Bewilligungspflicht für Teststellen ausserhalb der Spitäler, Apotheken und Arztpraxen gesetzlich verankert. So kann ein einheitlicher Qualitätsstandard sichergestellt werden.

BE: Nein. In der aktuellen, nach-pandemischen Phase kommt einer breiten Testung der Bevölkerung keine hohe Bedeutung mehr zu, weshalb in die ordentlichen Strukturen zurückgekehrt werden sollte, ohne Regelung einer Zusatzfinanzierung. Eine Kostenübernahme durch die Kantone wird deshalb abgelehnt. Erachtet es der Bundesrat aufgrund seiner epidemiologischen Beurteilung als eminent, dass eine hohe Zahl an Tests durchgeführt wird, sollte auch die Finanzierung durch den Bund erfolgen.

BL: Nein. Gemäss dem geltenden Art. 3 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes fördert der Bund die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die Kosten, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden. Dieses Prinzip soll nicht geändert werden. Aus epidemiologisch-infektiologischer Sicht ist es zu begrüssen, dass der Bund die Kosten bis Sommer 2024 übernimmt. Dies unterstützt die Umsetzung einer einheitlichen Teststrategie während allfälliger, weiterer «Wellen» von SARS-CoV-2-Infektionen. In diesem Zusammenhang übernimmt der Kanton Basel-Landschaft die Sichtweise der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), wonach die Teststrategie dann am wirkungsvollsten ist, «wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden. All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität führen und die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg. Die Kantone schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 22/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden kann, ist aus der Sicht des GS GDK unhaltbar».

BS: Nein. In den Herbst- und Wintermonaten 2022/23 ist mit einer erneuten Dynamisierung des Infektionsgeschehens zu rechnen. Die Teststrategie des Bundes, welche nebst der Testung von symptomatischen Personen auch auf breites Testen abstellt, hat sich in der Vergangenheit als wichtiges Instrument für ein erfolgreiches Pandemiemanagement bewährt. Aus Sicht des Kantons Basel-Stadt ist die Teststrategie dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. Ein

Rückzug des Bundes aus der Regelung und Finanzierung von Testkosten mitten in einer möglicherweise «heissen» Phase Ende Jahr ist mit hohen Risiken verbunden und schwächt die Teststrategie aus folgenden Gründen erheblich:

□ Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden Kosten ungerecht verteilt. Die OKP würde nur jene Tests bezahlen, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht.

□ Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz würden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen (Anhang 6 Covid-19-Verordnung 3). Labors und Testzentren könnten einen höheren Betrag für die Testanalysen bzw. die Durchführung von Tests verlangen. Dies würde die Abläufe verkomplizieren und wohl ebenfalls die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren.

□ Ohne intensive Koordinationsbemühungen würden sich bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen Tests als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Wie auch schon in der Vergangenheit würde ein solcher «Flickenteppich» bei der Bevölkerung auf wenig Verständnis stossen. Zudem würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt.

□ Selbst bei einer übergeordneten Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht auf eine einheitliche Umsetzung verpflichtet werden. Im Kanton Basel-Stadt wäre nach kantonomer Finanzkompetenzordnung teilweise der Grosse Rat für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig.

□ Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, z.B. bei der Erfassung der Kantonzugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung etc. Der Kanton Basel-Stadt ist als Zentrumsanton der Nordwestschweiz von solchen Schwierigkeiten erfahrungsgemäss stark betroffen.

□ Es entfällt mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Der Kanton Basel-Stadt müsste hier völlig neue Abrechnungsabläufe aufbauen.

□ Basierend auf Erfahrungswerten von 2021/22 würden sich die jährlichen Kosten für Tests, welche der Kanton Basel-Stadt zusätzlich zu tragen hätte, auf 20 bis 30 Mio. Franken belaufen. Die genaue Summe ist abhängig von verschiedenen Faktoren wie Infektionsgeschehen, Virusvarianten, Krankheitsschwere, Personenkreis, Einzeltests, Pooltests, repetitive Tests etc. Das wäre für den Kanton Basel-Stadt eine grosse zusätzliche finanzielle Last.

□ Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass der Kanton Basel-Stadt keine Kosten trägt. Für die Sicherstellung der Testinfrastruktur, für Logistik, IT, Kommunikation und Administration wird der Kanton Basel-Stadt bis Ende 2022 netto bereits rund 13 Mio. Franken ausgegeben haben.

Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus Sicht des Kantons Basel-Stadt bewährt. Einen Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, sehen wir sehr kritisch. Die derzeitige Praxis sollte mindestens bis zum Ende der Übergangsphase im Früh-jahr/Frühsommer 2023 verlängert werden.

FR: Nein. La stratégie de test s'avère la plus efficace lorsque le financement est réglé de manière uniforme par la Confédération. Si la responsabilité du financement est transférée aux cantons, les coûts des tests pour la population varieront inévitablement. A partir de

2023, il appartiendra également aux cantons de définir quels tests seront pris en charge. Tout cela risque d'entraîner des différences régionales/cantoniales accrues en matière d'activités de dépistage et de nuire à la surveillance des infections à l'échelle nationale. Si l'on renonce complètement à une réglementation dans la loi COVID-19, les montants maximaux fixés jusqu'à présent par la Confédération pour les analyses du SARS-CoV-2 disparaîtront également. En garantissant l'infrastructure de test, les cantons supportent des charges logistiques, personnelles et financières déjà considérables. Nous estimons que le système de financement actuel a fait ses preuves et doit être maintenu au-delà de l'hiver 2022/23. Un changement dans la prise en charge des coûts des tests pendant les mois d'hiver, au cours desquels on peut s'attendre à une augmentation de la circulation virale, n'est pas tenable.

GE: Nein. Le canton est d'avis que la Confédération devrait continuer d'assumer le coût des tests jusqu'à leur prise en charge uniquement par l'AOS. Il n'y a aucune raison que les cantons reprennent ce financement en 2023 et le canton de Genève s'y oppose clairement.

Ainsi, soit le dépistage reste nécessaire à des fins de santé publique et la couverture reste du ressort de la Confédération, soit il s'agit de dépistage à des fins individuelles et le remboursement doit s'établir avec l'AOS.

GL: Nein. Bei einer «Kantonalisierung» der Testkostenfinanzierung ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung usw. Es müssten völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung nicht mehr die Regierungen zuständig sind. Bei geschätzten Kosten von schweizweit 200–400 Millionen Franken (Erfahrungswerte 2021/22) dürften auf den Kanton Glarus rund 1-2 Millionen Franken entfallen.

Schliesslich ist dringend notwendig, dass nationale Kriterien und eine Bewilligungspflicht für Teststellen ausserhalb der Spitäler, Apotheken und Arztpraxen gesetzlich verankert werden, damit die Überwachung der Qualität der erbrachten Leistungen sichergestellt werden kann.

GR: Nein, bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab dem Jahr 2023 soll es auch Sache der Kantone sein, zu definieren, welche Tests übernommen werden. Dies dürfte zusätzlich zu regionalen bzw. kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität führen und die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich bewährt und muss über den kommenden Winter 2022/2023 hinaus weitergeführt werden. Sollte der Bund an der Testkostenübernahme durch die Kantone festhalten, beantragen wir, das bisherige System zumindest bis April 2023 beizubehalten. Ein entsprechender Wechsel bei der Testkostenübernahme in den Wintermonaten, in welchen ohnehin ein Anstieg der Viruszirkulation zu erwarten ist, erachten wir als nicht zielführend.

JU: Nein. Le Gouvernement jurassien estime que la loi ne doit pas définir que les cantons prennent en charge les tests pour plusieurs raisons.

Tout d'abord, la Confédération impose aux cantons la mise en place d'une prestation nécessitant des ressources en personnel et en locaux notamment. La modification de la loi impliquera des frais supplémentaires importants en matière d'analyse de de matériel pour les cantons. Des frais difficiles à estimer puisque le nombre de tests dépend de la situation épidémiologique. Cette obligation d'offre de tests qui est faite au canton implique à notre avis une prise en charge fédérale selon le principe du « qui commande paie ». Par ailleurs, actuellement les tests ne jouent plus de rôle majeur sur le plan sanitaire. En effet, un résultat positif n'a plus de conséquence pour les personnes testées en matière d'isolement ou de quarantaine. Les tests ont donc aujourd'hui avant tout un rôle de monitoring et de prévention pour protéger les personnes vulnérables. En décidant de revenir à la situation

normale et d'abandonner le traçage, les quarantaines et les isolements, ainsi qu'en levant à fin mars les dispositions concernant les personnes vulnérables, le Conseil fédéral considère de fait que la protection des personnes vulnérables ne nécessite plus de mesures particulières. Par ailleurs, elle estime via l'alinéa 6 de l'article 3 que le monitoring de l'épidémie qu'elle assume se fait via des groupes cibles et l'analyse des eaux usées. Enfin, les tests de « confort » pour des voyages par exemple ne doivent pas non plus être pris en charge par les cantons. Le Gouvernement comprend que ces derniers ne doivent pas non plus être financés par la Confédération et estime qu'ils peuvent être financés par les patients ou via le système normal de la Lamal. Si les tests devaient avoir à nouveau un rôle majeur en cas de redémarrage de l'épidémie, la question du maintien de la situation normale devra à nouveau se poser comme le Gouvernement jurassien l'a dit dans sa réponse à la consultation du 30 mars dernier sur le passage à la situation normale et l'évolution de la pandémie à moyen et long terme. Il s'oppose donc de manière claire à la modification de l'article 3 alinéa 5.

LU: Nein. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus Sicht des Kantons Luzern bewährt und muss über den Winter hinaus weitergeführt werden. Der Kanton Luzern unterstützt alle Punkte des Argumentariums der GDK vom 29. April 2022, die nachfolgend aufgeführt sind.

1. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz wird es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die OKP würde nur die Tests bezahlen, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht.
2. Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen, was das Verfahren stark verkomplizieren würde. Das heisst, dass Labors und Testzentren einen höheren Betrag für die Testanalysen bzw. die Durchführung von Tests verlangen könnten, was auch die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren dürfte.
3. Die Teststrategie ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist.
4. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden – was zu einem Flickenteppich führen würde. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen Tests als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Die Kantone sollen zwar verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrecht zu erhalten. Sie können die Testung aber erheblich reduzieren. Damit würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt.
5. Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung etc.
6. Es entfällt mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.
7. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonalen Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden.
8. Basierend auf Erfahrungswerten von 2021/22 würden sich die jährlichen Kosten der Tests, die von den Kantonen zu tragen wären, auf 200-400 Mio. CHF belaufen. Die

genaue Summe ist abhängig von verschiedenen Faktoren: z.B.

Infektionsgeschehen/Virusvariante/Krankheitsschwere, Personenkreis, Einzeltests/Pooltests/repetitive Tests etc. Das wäre für die Kantone eine grosse Last.

9. Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass die Kantone keine Kosten tragen. Sie schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand.

10. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, ist unhaltbar und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden.

NE: Nein. Nous sommes encore dans une alerte sanitaire de portée internationale et la Confédération admet vouloir garder des prérogatives opérationnelles même jusqu'en 2024. Les conséquences de la réglementation et de la prise en charge des tests par les cantons seraient un panel de stratégies cantonales de tests peu efficaces si on veut maintenir une réelle maîtrise des chaînes de transmission qui souvent sont distribuées sur plusieurs cantons (pendulaires). Nous estimons, par cohérence avec d'autres mesures liées comme les certificats, que la Confédération continue de définir les recommandations générales en matière de tests et assurent leur financement au minimum jusqu'à la fin de la période de transition exprimée dans le rapport du Conseil Fédéral, soit au printemps 2023, voire à la levée de l'alerte sanitaire de portée internationale ou tant que le Conseil Fédéral assure des compétences opérationnelles importantes (été 2024). Nous relevons par ailleurs qu'il n'y a aucun précédent de situation sanitaire, de maladie transmissible, pour laquelle les cantons auraient développé et financé une stratégie particulière.

Il appartient à la Confédération d'entretenir un lead scientifique concernant cette pandémie qui s'est caractérisée par de nombreux rebondissements, et de garder une cohérence nationale en terme de surveillance, donc en particulier en terme de stratégie de tests.

NW: Nein. 1. Ausgangslage

Ein niederschwelliger Zugang zum Testen für die gesamte Bevölkerung ist von zentraler Bedeutung für das weitere Ausbruchmanagement von Sars-CoV-2. Während der ganzen Pandemie hat es sich bewährt, dass durch die frühzeitige Diagnostik sowie die Unterbrechung von Infektionsketten die Krankheitslast in der Bevölkerung gesenkt und damit auch der Schutz der besonders gefährdeten Personen ermöglicht werden können. Dadurch werden die Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, der Schutz des Lebens und die Lebensqualität in den sozialmedizinischen Institutionen sowie das Funktionieren anderer essenzieller Infrastrukturen gewährleistet.

Es ist davon auszugehen, dass im Winter 2022/23 die Infektionen wieder ansteigen werden. Um während dieser Periode eine Kontinuität in der Pandemiebewältigung, die Kohärenz der Empfehlungen für die Bevölkerung und den niederschweligen Zugang zum Testen sicherzustellen, müssen die Förderung der Durchführung von Covid-19-Tests sowie die Kostenübernahme durch die öffentliche Hand fortgeführt werden.

Gemäss dem geltenden Art. 3 Abs. 6 des Covid-19-Gesetzes fördert der Bund die Durchführung von Covid-19-Tests und trägt die Kosten, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden. Auch die Ausnahmen sind in diesem Absatz festgehalten. Die gesetzliche Verpflichtung für die Testfinanzierung durch den Bund gilt bis Ende 2022. Der Bundesrat schlägt vor, dass die Testkosten im Rahmen der Gültigkeit des Covid-19-Gesetzes bis Mitte 2024 weiterhin von der öffentlichen Hand übernommen werden. Ab 2023 sollen die Testkosten jedoch von den Kantonen getragen werden, die dazu verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrechtzuerhalten. Auch die Verantwortung für die Teststrategie und die Definition der vom Kanton übernommenen Tests (sowohl bei individuellen Tests als auch bei repetitiven Tests) soll zu den Kantonen wechseln. Das BAG kann hierzu Empfehlungen abgeben.

2. Argumentarium

1. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz wird es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die OKP würde nur die Tests bezahlen, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht.
 2. Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen, was das Verfahren stark verkomplizieren würde. Das heisst, dass Labors und Testzentren einen höheren Betrag für die Testanalysen bzw. die Durchführung von Tests verlangen könnten, was auch die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren dürfte.
 3. Die Teststrategie ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Strategie und die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt sind.
 4. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden, was zu einem Flickenteppich führt. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen Tests als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Die Kantone sollen zwar verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrechtzuerhalten. Sie können die Testung aber erheblich reduzieren. Damit würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt.
 5. Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung usw.
 6. Mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung entfallen auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenversicherer und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.
 7. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden.
 8. Basierend auf Erfahrungswerten von 2021/2022 würden sich die jährlichen Kosten der Tests, die von den Kantonen zu tragen wären, auf CHF 200 - 400 Mio. belaufen. Die genaue Summe ist abhängig von verschiedenen Faktoren: Z.B. Infektionsgeschehen/Virusvariante/Krankheitsschwere, Personenkreis, Einzeltests/Pooltests/repetitive Tests usw. Das würde für die Kantone eine grosse finanzielle und personelle Belastung bedeuten.
 9. Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass die Kantone keine Kosten tragen. Sie schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand.
 10. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/2023 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, ist unhaltbar und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie massiv gefährden.
- OW:** Nein. Es würde die Gefahr bestehen, dass viele der getesteten Personen die Kosten selbst übernehmen müssten mit allfälligen grossen Unterschieden zwischen den Kantonen. Die finanzielle Belastung der Kantone wäre sehr gross. Die Testbereitschaft wäre reduziert, was nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht. Die einheitliche Finanzierung durch den Bund unterstützt die Teststrategie am

wirkungsvollsten. Die Prozesse, auch jene zur Abrechnung, sind bereits installiert und müssten alle geändert werden.

SG: Nein. Bei einer «Kantonalisierung» der Testkostenfinanzierung ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung usw. Es müssten völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden.

Behördlich angeordnete Ausbruchstestungen werden weiterhin vom Kanton bezahlt, wie dies auch bei anderen Krankheiten der Fall ist. Hingegen ist auf breite repetitive Testungen in Schulen und Betrieben aufgrund der nun belegten Nichteffizienz zu verzichten.

Es ist dringend notwendig, dass nationale Kriterien und eine Bewilligungspflicht für Teststellen ausserhalb der Spitäler, Apotheken und Arztpraxen gesetzlich verankert werden, damit die Überwachung der Qualität der erbrachten Leistungen sichergestellt werden kann.

SH: Nein. Der Bund soll wie bisher die Finanzierung der Testkosten übernehmen. Würde die Finanzierungsverantwortung auf die Kantone übertragen, käme es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung würde nur die Tests bezahlen, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheidungen sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Viele Testpersonen müssten die Testkosten selber übernehmen, was die Testbereitschaft reduzieren würde.

Des Weiteren würde durch das Wegfallen der bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests das Verfahren, insbesondere in Bezug auf die Abrechnungsabläufe, stark verkompliziert. Labors und Testzentren wären in der Lage, einen höheren Betrag für die Testanalysen bzw. die Durchführung von Tests zu verlangen, was ebenfalls zur Reduktion der Testbereitschaft der Bevölkerung führen dürfte.

Allfällige regionale/kantonale Unterschiede beim Testangebot könnten damit die Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen.

SO: Nein. Diese Änderung lehnen wir entschieden ab. Es kann nicht sein, dass der Bund die Kantone verpflichtet, ein ausreichendes Testangebot zu gewährleisten ohne sich angemessen an den Testkosten zu beteiligen.

Ab 1. Januar 2023 sollen die Kosten für individuelle Covid-19-Analysen (einschliesslich solcher, die im Rahmen der repetitiven Testungen erfolgen) von den Kantonen getragen werden. Zudem soll es auch Sache der Kantone sein, die zu übernehmenden Tests sowie deren Tarifierung festzulegen. Dies dürfte zu regionalen respektive kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität und zu Unsicherheit führen. Die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens würde beeinträchtigt, da die Resultate nicht flächendeckend auf die gleichen Rahmenbedingungen zurückzuführen sind.

Die Teststrategie für die ganze Schweiz ist dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich durch den Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung je nach Kanton zwangsläufig unterscheiden.

Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen und Preisen in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit oder der interkantonalen Verrechnung. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie können die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sind.

Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz fallen auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeiträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 weg. Es entfallen mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.

2021 hat der Kanton Solothurn im Bereich Testen Bundesbeiträge in der Höhe von 6 Millionen Franken erhalten. Ein Wegfall wäre für den Kanton eine grosse Last. Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass die Kantone keine Kosten tragen. Sie schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand.

Die Überwachung (Surveillance) der Viruszirkulation in der Bevölkerung liegt in der Verantwortung des Bundes. Die hier vorgeschlagene Regelung zur Durchführung der Tests in der Bevölkerung dient der Surveillance (Überwachung), um die rechtzeitige Ergreifung von Massnahmen sicherzustellen. Diese Testkosten im Rahmen der Surveillance sind vom Bund zu übernehmen. Testmassnahmen für die gesamte Bevölkerung sind nur sinnvoll, wenn entsprechend einschränkende Massnahmen gegenüber der Bevölkerung (Maskenpflicht in Innenräumen, Massnahmen zur Unterbrechung von Infektionsketten) umgehend davon abgeleitet werden. Im Falle von einschränkenden Massnahmen gegenüber der Bevölkerung sind nationale Vorgaben zentral. Ein Flickenteppich von unterschiedlichen Testmassnahmen wie auch nicht-pharmazeutischen Massnahmen zwischen den Kantonen ist zwingend zu vermeiden. Das bisherige System hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, ist aus unserer Sicht unhaltbar und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum der Bund jetzt plötzlich Systemanpassungen vornehmen will. Am 30. März 2022 hatte er im Rahmen der Anhörung zum Grundlagenpapier zur mittel- und längerfristigen Entwicklung der Covid-19-Epidemie und zum Wechsel in die «normale Lage» angekündigt, nach der Übergangsphase, welche den gesamten Herbst/Winter 2022/23 umfasst und bis zum Frühling 2023 andauert, eine Neubeurteilung vorzunehmen.

SZ: Nein. 1. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung zur Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz wird es zu einer ungerechten Verteilung der Kosten kommen. Die OKP würde nur die Tests bezahlen, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind, was nur bei einer kleinen Minderheit der Testsituationen der Fall wäre. Es besteht die Gefahr, dass viele getestete Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, was die Testbereitschaft reduzieren dürfte und somit nicht den Zielen der öffentlichen Gesundheit entspricht.

2. Ohne eine Regelung der Testfinanzierung im Covid-19-Gesetz werden die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 und für die Durchführung von Tests wegfallen, was das Verfahren stark verkomplizieren würde. Das heisst, dass Labors und Testzentren einen höheren Betrag für die Testanalysen bzw. die Durchführung von Tests verlangen könnten, was auch die Testbereitschaft der Bevölkerung reduzieren dürfte.

3. Aus der Sicht des Kantons Schwyz ist die Teststrategie dann am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist.

4. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden – was zu einem Flickenteppich führen würde. Ab 2023 soll es gemäss dem Vorschlag des Bundesrates auch Sache der Kantone sein zu definieren, welche Tests übernommen werden (sowohl bei individuellen Tests als auch bei repetitiven Tests). All dies dürfte vermehrt zu regionalen/kantonalen Unterschieden beim Testangebot führen. Die Kantone sollen zwar verpflichtet werden, ein ausreichendes Testangebot aufrecht zu erhalten. Sie können die

Testung aber erheblich reduzieren. Damit würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigt.

5. Bei einer «Kantonalisierung» ergeben sich Probleme bei ungleichen Regelungen (und Preisen) in den Kantonen aufgrund der Mobilität der Bevölkerung, bei der Erfassung der Kantonszugehörigkeit, der interkantonalen Verrechnung etc.

6. Es entfällt mit der vom Bundesrat vorgeschlagenen Lösung auch das bisher eingespielte Abrechnungssystem über die Krankenkassen und die Kontrollregelungen. Es müssen völlig neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden.

7. Selbst bei einer Empfehlung der GDK zur Teststrategie könnten die Kantonsregierungen nicht darauf verpflichtet werden. Dies nur schon deshalb nicht, weil je nach kantonaler Finanzkompetenzordnung teilweise die Kantonsparlamente für die Finanzierungsbeschlüsse zuständig sein werden.

8. Basierend auf Erfahrungswerten von 2021/22 würden sich die jährlichen Kosten der Tests, die von den Kantonen zu tragen wären, auf 200-400 Mio. CHF belaufen. Die genaue Summe ist abhängig von verschiedenen Faktoren: z.B.

Infektionsgeschehen/Virusvariante/Krankheitsschwere, Personenkreis, Einzeltests/Pooltests/repetitive Tests etc. Das wäre für die Kantone eine grosse Last.

9. Die derzeitige Bundesfinanzierung der Testkosten bedeutet nicht, dass die Kantone keine Kosten tragen. Sie schultern mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand.

10. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus unserer Sicht bewährt und muss über den Winter 2022/23 hinaus weitergeführt werden. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation auch gemäss Bundesrat «wahrscheinlich» ist, ist aus der Sicht des Kantons Schwyz unhaltbar und würde die bisher erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährden.

TG: Nein. Falls langfristig an der Teststrategie festgehalten werden soll, ist diese am wirkungsvollsten, wenn die Finanzierung einheitlich vom Bund geregelt ist. Bei einer Übertragung der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone werden sich die Testkosten für die Bevölkerung zwangsläufig unterscheiden. Ab 2023 soll es Sache der Kantone sein, die abrechnungsberechtigten Tests zu definieren. Dies würde zu kantonalen Unterschieden bei der Testaktivität führen und die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens beeinträchtigen, was nicht zielführend ist. Es müssten zudem gänzlich neue Abrechnungsabläufe aufgebaut werden, was mit unnötigem administrativem Aufwand verbunden wäre. Bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz würden auch die bis anhin vom Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 wegfallen. Die Kantone tragen bereits mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich bewährt und muss über den Winter 2022/2023 hinaus weitergeführt werden. Unhaltbar ist der vorgeschlagene Zeitpunkt. Für einen Wechsel der Übernahme der Testkosten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation zu erwarten ist, hätten wir keinerlei Verständnis. Dringend erforderlich ist hingegen eine schweizweite gesetzliche Regelung betreffend die Kriterien und Bewilligungspflicht für Teststellen ausserhalb von Spitälern, Apotheken und Arztpraxen, damit die Überwachung der Qualität der erbrachten Leistungen sichergestellt werden kann.

TI: Assolutamente no.

Concordiamo evidentemente sull'importanza di mantenere un'adeguata offerta di test facilmente accessibile alla popolazione per il monitoraggio ulteriore della pandemia. Dal momento che sono decaduti i principali incentivi a farsi testare, è essenziale che perlomeno i costi per i test continuino a non gravare sui cittadini.

Riteniamo tuttavia necessario, per migliore garanzia di efficacia della strategia di depistaggio, che vengano confermati il sistema tariffario e le modalità di fatturazione attuali. Rinviemo al riguardo all'argomentario elaborato dalla Conferenza delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità (CDS), che condividiamo. Occorre evitare differenze

incoerenti e incomprensibili tra Cantoni nelle offerte di test e nei relativi prezzi. È pure poco razionale trasferire ai singoli Cantoni la definizione della strategia di test e delle tipologie di test assunti così come la determinazione di un nuovo sistema di fatturazione con i laboratori e gli operatori che svolgono i test, non potendo più fatturare le prestazioni per il tramite degli assicuratori malattia.

Improvvisa è pure la data di fine anno per l'attuazione del controverso passaggio di competenza ai Cantoni, considerato che gli scenari di evoluzione della pandemia prevedono semmai aumenti stagionali dei casi durante l'inverno. Il cambiamento potrebbe quindi intervenire nel bel mezzo di un'ondata, mentre andrebbe se del caso attuato durante la stagione calda quando l'incidenza dei contagi dovrebbe risultare ai livelli più bassi.

UR: Nein. Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagene Testkostenübernahme durch die Kantone ab Januar 2023 ab. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Teststrategie am wirkungsvollsten ist, wenn deren Finanzierung schweizweit einheitlich geregelt wird. Die Übertragung der Definition der Teststrategie sowie der Finanzierungsverantwortung auf die Kantone würde zu einem Flickenteppich in der Schweiz führen. Dabei werden sich nicht nur die Testkosten für die Bevölkerung unterscheiden. Weil es ab 2023 auch Sache der Kantone sein wird, zu definieren, welche Tests übernommen werden, dürfte es auch zu erheblichen Unterschieden bei der Testaktivität in den einzelnen Kantonen führen. Das würde die schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens stark beeinträchtigen und zu einem unerwünschten «Test-Tourismus» führen. Damit verbunden stellen sich viele praktische Vollzugsfragen, wie zum Beispiel die Kostenübernahme ausserkantonaler Testungen und deren Abrechnungsmodalitäten.

Anzumerken ist auch, dass bei einem vollständigen Verzicht auf eine Regelung im Covid-19-Gesetz auch die bis anhin durch den Bund festgelegten Höchstbeträge für die Analysen auf Sars-CoV-2 wegfallen.

In finanzieller Hinsicht weist der Regierungsrat darauf hin, dass der Kanton mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur einen bereits beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand schultert. Das bisherige Finanzierungssystem hat sich aus Sicht des Regierungsrats grundsätzlich bewährt, weshalb es zumindest bis zum Frühjahr 2023 weitergeführt werden soll. Ein Wechsel bei der Übernahme der Testkosten mitten in den Wintermonaten, in denen ein Anstieg der Viruszirkulation erwartet werden muss, ist aus der Sicht des Regierungsrats unhaltbar.

VD: Nein. L'expérience acquise ces 24 derniers mois montre qu'il ne peut pas y avoir de stratégies de testing différentes d'un canton à l'autre. L'accès aux tests doit rester libre et gratuit jusqu'à ce que l'OMS déclare la fin de la pandémie COVID-19.

Seule une prise en charge uniforme soutenue par la CH peut permettre l'efficacité de cette mesure.

Le canton de VD se rallie à la position de la CDS qui estime que le système de financement actuel a fait ses preuves et doit être maintenu au-delà de l'hiver 2022/23.

Un changement dans la prise en charge des coûts des tests pendant les mois d'hiver, au cours desquels on peut s'attendre à une augmentation de la circulation virale, n'est pas tenable.

VS: Non ; le Canton du Valais est favorable au maintien de la prise en charge des coûts des tests par la Confédération comme c'est le cas actuellement.

Considérant la situation actuelle très incertaine, notamment concernant l'évolution de la circulation du virus durant les mois d'automne et d'hiver 2022/2023, les tests de dépistage (comme les diagnostics précoces) sont primordiaux afin d'interrompre les chaînes d'infection, gérer les flambées et in fine protéger les personnes vulnérables ainsi que la population.

Au vu de cette situation, il est essentiel que le financement des tests de dépistage pour les personnes non malades reste à la charge de la Confédération. Nous estimons que la stratégie de tests s'avère plus efficace lorsque le financement est réglé de manière uniforme par la Confédération. En effet, cette uniformité permet et permettra notamment

d'éviter que la population soit confrontée à des différences régionales/cantoniales quant aux montants et aux règles de prise en charge des coûts des tests – ce qui nuit à la surveillance des infections à l'échelle nationale –, de même qu'à l'ensemble des problèmes auxquels les cantons risquent d'être confrontés si chacun doit négocier avec les différents laboratoires. Par ailleurs, les cantons doivent déjà supporter des charges considérables tant au niveau logistique, personnel (RH) et financier pour garantir une infrastructure cantonale de tests.

Enfin, il faut relever que le système de financement actuel a fait ses preuves, en sorte qu'il paraît opportun de le maintenir au-delà des mois d'automne et d'hiver 2022/2023. Tout changement à ce niveau durant une période particulièrement incertaine serait difficilement admissible.

ZG: Nein. Der Kanton Zug ist wie die anderen Kantone der Meinung, dass ein Systemwechsel auf Ende Jahr eine erfolgreiche schweizerische Teststrategie gefährdet. Falls sich der Bund aus der Finanzierung zurückzieht, die Kantone jedoch gesetzlich verpflichtet, die Testkosten zu übernehmen und ein ausreichendes Testangebot zur Verfügung zu stellen, sind verschiedene Folgen absehbar: Steigende Preise bei den Dienstleistungen der Labors, Flickenteppich bei den Testkosten unter den verschiedenen Kantonen, regionale und kantonale Unterschiede beim Testangebot und damit einhergehend komplizierte Abläufe bei der Abrechnung. Dies alles gefährdet nicht zuletzt auch die Bereitschaft der Bevölkerung, sich testen zu lassen.

Die geplante Übergabe der Bestimmung der Teststrategie und die Finanzierung an die Kantone müsste – sollte daran festgehalten werden – ausserdem vollständig erfolgen: Die Kantone müssen selber bestimmen können, ob und welche Teststrategie sie implementieren wollen, d.h. der Bund muss sich auch aus der Steuerung zurückziehen. Für weitere Ausführungen wird auf die Stellungnahme der GDK verwiesen.

ZH: Nein. Die Testkostenübernahme durch die Kantone ist abzulehnen. Erstens würden sich dadurch die Testkosten von Kanton zu Kanton unterscheiden, was zu Verunsicherung in der Bevölkerung und zu einem Testtourismus führen würde. Zweitens beeinträchtigen unterschiedliche Teststrategien zwischen den Kantonen eine schweizweite Überwachung des Infektionsgeschehens. Drittens tragen die Kantone mit der Sicherstellung der Testinfrastruktur bereits einen beträchtlichen logistischen, personellen und finanziellen Aufwand. Viertens ist der Zeitpunkt des Wechsels – mitten in den Wintermonaten bei zu erwartenden hohen Fallzahlen – epidemiologisch sehr ungünstig. Fünftens haben sich die eidgenössischen Räte für die Kostentragung durch den Bund ausgesprochen und eine Testkostenübernahme durch die Kantone würde das Prinzip der fiskalischen Äquivalenz verletzen.

5. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die Ausstellung von Covid-Zertifikaten einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

AI: Ja. Die Kantone müssen jedoch die Möglichkeit haben, die Aussteller von Zertifikaten besser zu überwachen. Dazu muss den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, je nach Zertifikatsaussteller unterschiedliche Berechtigungen zu vergeben. Die Kantone müssen auch die Möglichkeit haben, die ausgestellten Zertifikate zumindest summarisch zu prüfen, damit Missbräuche rascher und einfacher erkannt werden können.

AR: Ja. Der Regierungsrat ist mit der Verlängerung einverstanden, damit die Zertifikate für den internationalen Reiseverkehr weiterhin ausgestellt werden können und auch für das Inland zeitnah wieder reaktiviert werden können. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die EU-Staaten oder andere Drittstaaten den Nachweis einer Impfung oder Genesung für einen Aufenthalt weiterhin vorschreiben.

BE: Ja. In Zusammenhang mit dem internationalen Reiseverkehr und bei einer Verschlechterung der epidemiologischen Lage sollte weiter eine Rechtsgrundlage zur Ausstellung von Covid-Zertifikaten bereitstehen.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Ja.

GR: Ja.

JU: Ja.

LU: Ja.

NE: Ja.

NW: Ja, aber unter dem Vorbehalt, dass die damit verbundenen Kosten (wie die Testkosten) zu Lasten des Bundes gehen.

OW: Ja.

SG: Ja. Prioritär ist hier die Harmonisierung mit der Europäischen Union. Auf landesinterne Sonderlösungen ist zukünftig zu verzichten.

SH: Ja.

SO: Ja. Falls im Herbst 2022 neue Ausbrüche auftreten, werden die Covid-Zertifikate voraussichtlich auch 2023 noch eingesetzt werden. Dies dürfte zumindest in einigen EU-Mitgliedstaaten der Fall sein. Als Werkzeug für eventuell notwendige Bewegungseinschränkungen der Bevölkerung und mit Blick auf den erleichterten Reiseverkehr mit der EU sollen die EU-DCC-kompatiblen Systeme zur Zertifikatsausstellung und –prüfung weiterhin zur Verfügung stehen.

SZ: Ja.

TG: Ja.

TI: Sì. Non essendo possibile escludere che perlomeno all'estero vengano ancora stabilite limitazioni di accesso in funzione del possesso di un certificato COVID, per garantire la mobilità internazionale delle persone provenienti dalla Svizzera è inevitabile che venga mantenuto attivo il sistema di rilascio di questi documenti. La piattaforma tecnica informatica per l'emissione e la lettura dei certificati deve continuare ad essere gestita a livello della Confederazione, anche per garantire la compatibilità con i certificati COVID digitali dell'Unione Europea.

Analogamente ribadiamo la richiesta che anche i sistemi informatici di gestione delle vaccinazioni contro il COVID, adottati in una ventina di Cantoni e dimostratisi adeguati, continuino ad essere gestiti in maniera centralizzata sul piano nazionale, in vista di possibili richiami ad ampie fasce di popolazione in breve tempo, secondo le modalità già sperimentate.

UR: Ja.

VD: Ja.

VS: Ja. Le canton du Valais est évidemment favorable à la prolongation des dispositions concernant l'établissement de certificats COVID. Toutefois, pour continuer à exploiter correctement cette plateforme de génération de certificats, il convient d'y apporter deux améliorations. En effet, depuis le début de la mise en œuvre du certificat COVID, en juillet 2021, la plupart des cantons, dont le Valais, ont indiqué à plusieurs reprises que deux éléments (qui n'ont jamais été mis en place) étaient capitaux afin d'assurer leur tâche de surveillance des émetteurs :

- Les cantons devraient avoir accès en temps réel aux statistiques détaillées d'émissions de certificats (par date/type) de chaque utilisateur. Ceci est certes devenu possible tardivement, mais uniquement sur demande après une suspicion de fraude, ce qui ne permet pas une réelle surveillance;

- Les cantons devraient pouvoir limiter les droits d'émissions des certificats (gérer quels types de certificats un utilisateur peut émettre) afin de limiter les erreurs (et/ou les abus) du système.

ZG: Ja.

ZH: Ja. Das Covid-Zertifikat ist geeignet, einschneidendere Massnahmen wie Schliessungen zu verhindern und damit das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben möglichst wenig zu beeinträchtigen.

6. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf die SwissCovid-App einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

AI: Nein. Die SwissCovid-App hat bisher zu wenig Nutzen und kaum positive Effekte gebracht. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich dies in nächster Zeit ändern wird, ist als gering einzuschätzen.

AR: Nein. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Erfahrungen mit der SwissCovid-App gezeigt haben, dass sie zu wenig genutzt wurde und daher keinen spürbaren Effekt hatte.

BE: Nein. Der Nutzen dieser Anwendung war während der ganzen Pandemie sehr bescheiden und die Erfahrungen, die bis anhin mit dieser App gemacht wurden, überzeugen nicht. Dies insbesondere auch, weil die Datenschutzaspekte zu hoch gewichtet wurden. Die App sollte definitiv eingestellt und auf eine Verlängerung der entsprechenden Bestimmungen sollte verzichtet werden.

BL: Ja, wenn belegt werden kann, dass die SwissCovid-App wesentlich zur Eindämmung einer Verbreitung von SARS-CoV-2-Infektionen beitragen kann (Nutzenanalyse). Sollte der Einsatz einer «App» im Epidemien Gesetz (EpG; SR 818.101) verankert werden, ist sicherzustellen, dass sich ein allfälliger Art 80a EpG nicht ausschliesslich auf SARS-CoV-2 bezieht.

BS: Ja.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Nein. Es ist nicht sinnvoll die Tracing App weiterzuführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie wenig genutzt wurde und keinen merkbaren Effekt hatte, also sollte man entsprechende Konsequenzen daraus ziehen.

GR: Nein, die Swiss Covid-App hat sich erfahrungsgemäss nicht bewährt und erzielte keinen spürbaren Mehrwert.

JU: Ja.

LU: Ja. Der Kanton Luzern ist grundsätzlich mit der Verlängerung der Bestimmungen einverstanden. Die Weitergabe von gesundheitsbezogenen Daten ins Ausland erachten wir als problematisch.

NE: Ja.

NW: Ja.

OW: Ja.

SG: Nein. Es ist nicht sinnvoll, die Tracing App weiterzuführen. Die Erfahrung hat gezeigt, dass sie wenig genutzt wurde und keinen spürbaren Effekt hatte.

SH: Ja. Das Zertifikat erleichtert aufgrund dessen internationaler Kompatibilität bei pandemiebedingten Verschärfungen der Einreisebestimmungen den internationalen Reiseverkehr für Personen aus der Schweiz.

SO: Ja.

SZ: Nein.

TG: Nein. Die Erfahrung zeigt, dass die SwissCovid-App wenig genutzt wurde und keinen spürbaren Effekt hatte. Sie sollte daher eingestellt werden. Der Vorschlag, Personen bei vorsätzlicher Nicht-Nutzung oder Nicht-Teilnahme am Contact Tracing per App zu büssen, ist nicht vollziehbar, weil nicht alle Personen über ein Handy verfügen. Eine solche Massnahme würde zudem die sich langsam schliessende Kluft zwischen Massnahmen-Befürwortern und Massnahmen-Gegnern in unserem Land wieder aufreissen und das sich entspannende Klima gefährden.

TI: Sì. Non vediamo controindicazioni alla possibilità di riattivare questo sistema di tracciamento della prossimità, anche se il suo impiego e la sua utilità sono risultate a nostro giudizio limitate e ben al di sotto delle aspettative. Nutriamo delle perplessità sui limiti imposti per ragioni di protezione dei dati ad un uso efficace ed adeguato di questo strumento informatico.

UR: Ja.

VD: Nein. Non car ce système n'a en réalité jamais démontré son efficacité et cela deviendra encore plus vrai si l'on se dirige vers une situation endémique. De plus, le principe de proportionnalité n'est plus respecté maintenant que des vaccins et les traitements existent.

VS: Ja.

ZG: Ja.

ZH: Ja. Die SwissCovid-App ist geeignet, einschneidendere Massnahmen wie Schliessungen zu verhindern und damit das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Arbeitnehmerschutz:

7. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf den Arbeitnehmerschutz einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1), aber nur im Hinblick auf die Verlängerung.

Nicht einverstanden ist der Regierungsrat damit, dass der Anspruch auf Erwerb ersatz für besonders gefährdete Personen, bei denen Schutzmassnahmen (zum Beispiel Homeoffice oder Aufnahme einer gleichwertigen Ersatzarbeit) nicht möglich sind, nicht mehr greifen soll. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung, dass neu die Arbeitgeber in diesen Fällen nicht mehr verpflichtet sind, die betroffenen Personen von der Leistung ihrer Arbeitspflicht unter Lohnfortzahlung zu entbinden, wird – auch wenn es sich schweizweit nur um wenige Fälle handelt – zu schwierigen arbeitsrechtlichen Auseinandersetzungen führen.

AI: Nein. Im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht müssen die Arbeitgebenden den Schutz der Gesundheit ihrer Mitarbeitenden auch ohne die Bestimmungen im COVID-19-Gesetz gewährleisten.

Sollte diese Bestimmung trotzdem weitergeführt werden, müsste auch der zweite Schritt umgesetzt werden, nämlich eine finanzielle Entschädigung für den Fall, dass der Arbeitgebende keine Arbeit im Homeoffice oder keine Ersatzarbeit anbieten kann. Dies ist in vielen Bereichen ausserhalb des Dienstleistungssektors der Fall.

AR: Nein. Im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht eines jeden Arbeitgebers liegt der Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden – dies auch ohne die Bestimmungen im Covid-19-Gesetz. Jeder Arbeitgeber hat deshalb und im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeitenden nicht krank werden oder vor einer Ansteckung geschützt werden.

Sollte diese Bestimmung weitergeführt werden und somit die normale Sorgfaltspflicht der Arbeitgebenden übersteuert werden, müssten auch die entsprechenden finanziellen Entschädigungen aufrechterhalten werden, für den Fall, dass Arbeitgebende keine Arbeit im Homeoffice oder keine Ersatzarbeit anbieten können.

BE: Ja.

BL: Ja.

BS: Ja. Der Bundesrat soll weiterhin zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmenden die Möglichkeit haben, entsprechende Massnahmen anzuordnen. Wir begrüssen die Verlängerung der Bestimmung zum Arbeitnehmerschutz. Die Sicherstellung des Schutzes von vulnerablen Arbeitnehmenden bei Verschlechterung der epidemiologischen Lage ist wichtig. Die notwendigen Massnahmen sollten im Bedarfsfall vom Bundesrat schnell umgesetzt werden können.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Nein. Eine Verlängerung dieser Bestimmung ist nicht mehr angezeigt. Im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht eines jeden Arbeitgebers liegt der Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden. Jeder Arbeitgeber wird deshalb – auch im eigenen Interesse – dafür sorgen, dass seine Mitarbeitenden nicht krank werden.

Zumindest ist zu begrüssen – sollte der Verlängerung zugestimmt werden –, dass die Weiterführung der Option, wonach die vulnerablen Arbeitnehmenden mangels Einsatzmöglichkeiten von der Erfüllung ihrer Arbeitsverpflichtungen unter Lohnfortzahlung freizustellen sind, verzichtet wird und auch der EO-Anspruch damit hinfällig wird.

GR: Ja.

JU: Ja.

LU: Ja. Grundsätzlich ist der Kanton Luzern mit der Verlängerung einverstanden. Es soll jedoch weiterhin sichergestellt werden, dass vulnerable Personen, die pandemiebedingt der gewohnten Arbeit nicht nachgehen können und denen auch keine andere Beschäftigung gegeben werden kann, auch in Zukunft entschädigt werden.

NE: Ja. le canton de Neuchâtel soutient la proposition du Conseil fédéral concernant la protection des personnes vulnérables. Une telle protection est envisageable uniquement accompagnée de la possibilité de percevoir des allocations perte de gain si le télétravail ou aucune tâche de substitution ne peut être envisageable.

Le large panel des professions et des situations professionnelles ne permet pas, dans tous les cas, d'octroyer du télétravail ou des tâches équivalentes. Les collaboratrices et collaborateurs vulnérables empêché-e-s de travailler, se retrouveront sans revenu du jour au lendemain. Aucune assurance sociale n'interviendra dans ces situations ce qui engendrera des comportements à risque pour la santé des travailleuses et travailleurs que nous cherchons à protéger en cas de nouvelle vague pandémique

NW: Ja. Bestimmungen zu wirtschaftlichen Ausgleichsmassnahmen sollen nicht verlängert werden. Im Grundsatz weitergeführt werden soll jedoch die Möglichkeit, besondere Schutzmassnahmen zugunsten vulnerabler Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer anzuordnen, allerdings ohne Befreiungs- und Lohnfortzahlungspflicht, falls trotz besonderer Schutzmassnahmen kein angemessenes Schutzniveau erreicht werden kann.

OW: Ja.

SG: Nein. Eine Verlängerung dieser Bestimmung ist nicht mehr angezeigt. Im Rahmen der normalen Sorgfaltspflicht eines jeden Arbeitgebers liegt der Schutz der Gesundheit seiner Mitarbeitenden. Jeder Arbeitgeber wird deshalb – auch im eigenen Interesse – dafür sorgen, dass seine Mitarbeitenden nicht krank werden.

Zumindest ist zu begrüssen – sollte der Verlängerung zugestimmt werden –, dass die Weiterführung der Option, wonach die vulnerablen Arbeitnehmenden mangels Einsatzmöglichkeiten von der Erfüllung ihrer Arbeitsverpflichtungen unter Lohnfortzahlung freizustellen sind, verzichtet wird und auch der Anspruch auf Erwerbsersatz damit hinfällig wird.

SH: Ja. Der Kanton Schaffhausen begrüsst die vorgeschlagene Verlängerung. Grundsätzlich teilt er die Einschätzung, dass auf die Weiterführung der Option verzichtet werden kann, welche erlaubt, vulnerable Arbeitnehmende mangels Einsatzmöglichkeiten von der Erfüllung ihrer Arbeitsverpflichtung unter Lohnfortzahlung freizustellen. In einzelnen Fällen könnte sich eine Befreiung von der Arbeitsverpflichtung und eine Lohnfortzahlung rechtfertigen. In diesen Einzelfällen sollen und können Arbeitgebende und Arbeitnehmende eine Vereinbarung treffen.

SO: Ja.

SZ: Ja.

TG: Nein. Die ordentliche Sorgfaltspflicht des Arbeitgebers umfasst generell den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden. Jeder Arbeitgeber hat deshalb und im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeitenden vor einer Ansteckung geschützt werden. Zudem ist zu bedenken, dass die Bundesverfassung (BV; SR 101) die Ausdehnung von Grundrechtsbeschränkungen nur zulässt, wenn dies verhältnismässig ist (Art. 36 Abs. 3 BV). Geplante Grundrechtseinschränkungen, die bloss auf der Möglichkeit basieren, dass es eine weitere Pandemie geben könnte, sind davon nicht abgedeckt. Die im Voraus geplanten Einschränkungen von Arbeitnehmenden und Arbeitgebern durch nicht definierte Massnahmen sind unter diesem Gesichtspunkt besonders kritisch zu

hinterfragen. Es soll ein nicht klar definierter Bevölkerungskreis in unbestimmtem Umfang ohne konkrete Bedrohung eingeschränkt werden

TI: Sì. Riteniamo corretto che, aldilà degli obblighi generali di tutela definiti dal diritto pubblico del lavoro, sia mantenuta la possibilità di reintrodurre una protezione specifica dei lavoratori vulnerabili in caso di sensibile peggioramento della situazione epidemiologica. Rispetto alla disposizione in vigore fino a fine marzo 2022, viene confermata la possibilità di obbligare i datori di lavoro ad accettare l'adempimento da casa degli obblighi lavorativi o lo svolgimento di un lavoro alternativo equivalente. In assenza di queste possibilità di impiego decadrebbe per contro la dispensa dagli obblighi lavorativi continuando a versare il salario, con conseguente diritto all'indennità per perdita di guadagno. Il motivo di questa abrogazione non è spiegato né nel documento di accompagnamento né nel progetto di Messaggio, ma la modifica sembra introdurre una discriminazione dal profilo sanitario tra lavoratori vulnerabili in ugual misura, a dipendenza della possibilità o meno di svolgere la propria attività in regime di telelavoro. Si propone piuttosto di restringere la cerchia dei beneficiari a persone altamente vulnerabili (immunosoppressi severi) che rischierebbero ancora la vita con una infezione da COVID-19, assicurando loro una copertura integrale, anziché mantenerla nella forma ad esempio del telelavoro integrale anche a persone che con una vaccinazione adeguata hanno rischi minimi.

UR: Ja. Der Regierungsrat unterstützt den Verzicht auf die Weiterführung der Option, wonach die vulnerablen Arbeitnehmenden mangels entsprechender Einsatzmöglichkeiten von der Erfüllung ihrer Arbeitsverpflichtungen unter Lohnfortzahlung freizustellen sind.

VD: Ja.

VS: Ja. Il importe de conserver la possibilité, en cas d'aggravation de la situation, de réintroduire l'obligation pour les employeurs d'assurer la protection des travailleurs vulnérables en leur permettant de faire du télétravail ou en leur proposant des tâches de substitution équivalentes.

ZG: Ja.

ZH: Ja. Die Verlängerung der Bestimmungen in Bezug auf einen möglichen Arbeitnehmerschutz von besonders gefährdeten Personen ist zu begrüßen. Auch die Aufhebung der Lohnfortzahlungspflicht ist sachgerecht, da den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern gegenüber vulnerablen Personen bereits weitergehende Pflichten auferlegt werden können und eine weitere Privilegierung der besonders gefährdeten Personen mit Blick auf die gesammelten Erfahrungen unverhältnismässig wäre. Es ist jedoch zu vermeiden, dass Massnahmen wie die Homeofficepflicht wieder flächendeckend angeordnet werden.

Ausländer- und Asylbereich sowie Grenzschiessung:

8. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

AI: Ja.

AR: Ja. Der Regierungsrat ist mit der Verlängerung einverstanden.

BE: Ja.

BL: Ja.

BS: Ja. Massnahmen sollen bei ausgewiesenem Bedarf auch weiterhin möglich sein. Insbesondere ist dem Schutz der Gesundheit in den Asylzentren des Bundes angemessen Rechnung zu tragen. Wir sind mit der Verlängerung der Bestimmungen im Asylbereich einverstanden und finden diese sehr sinnvoll und notwendig.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Nein. Es gibt keinen epidemiologischen Grund, die Ausländer, die von Artikel 5 betroffen wären, anders zu behandeln als normale Reisende und Einwohner der Schweiz.

Rechte zum Aufenthalt sollen unabhängig vom epidemiologischen Verlauf gewährt werden.

GR: Ja.

JU: Ja.

LU: Ja.

NE: Ja.

NW: Ja. Wir haben keine Vorbehalte zur Verlängerung der folgenden Regelungen:

- Massnahmen im Ausländer- und Asylbereich (Art. 5);

- Massnahmen bei Grenzschiessung zur Wahrung der Reisefreiheit von Grenzgängerinnen und Grenzgängern sowie von Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine besondere Bindung zum Grenzgebiet haben (Art. 6).

Wir gehen selbstverständlich davon aus, dass der Bund sich bei der Anwendung der Massnahmen die im Bericht erwähnte Zurückhaltung auferlegt.

OW: Ja.

SG: Ja. Keine.

SH: Ja.

SO: Ja.

SZ: Ja.

TG: Ja.

TI: Sì. Concordiamo sulla possibilità di continuare a prolungare determinati termini previsti dalla legge federale sull'asilo e adottare disposizioni particolari sugli alloggi collettivi per i richiedenti l'asilo.

UR: Ja.

VD: Ja.

VS: Ja. Ces mesures sont adéquates et l'art. 5 n'est en vigueur que jusqu'au 31.12.2022.

ZG: Ja.

ZH: Ja.

9. Ist der Kanton mit der Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich einverstanden?

AG: Ja, bis Mitte 2023 (siehe Antwort zur Frage 1).

AI: Ja.

AR: Ja. Der Regierungsrat ist mit der Verlängerung einverstanden. Um auf unvorhersehbare Entwicklungen reagieren zu können und international koordinierte Lösungen (v. a. mit den EU-Staaten) zu erreichen, ist eine Verlängerung der Bestimmungen im Ausländerbereich sicher sinnvoll.

BE: Ja.

BL: Ja.

BS: Ja.

FR: Ja.

GE: Ja.

GL: Ja.

GR: Ja, die entsprechenden Einreisebestimmungen für Personen aus Gebieten mit hohen Infektionsraten müssen weiterhin möglich sein.

JU: Ja.

LU: Ja.

NE: Ja.

NW: Ja.

OW: Ja.

SG: Ja. Keine.

SH: Ja.

SO: Ja.

SZ: Ja.

TG: Ja.

TI: Sì. La possibilità di adottare limitazioni di entrata in Svizzera, soprattutto per cittadini di Stati terzi, a causa della pandemia deve continuare ad essere riservata, anche per parallelismo con le corrispondenti raccomandazioni UE.

UR: Ja.

VD: Ja.

VS: Ja. Ces mesures sont adéquates et l'art. 6 n'est en vigueur que jusqu'au 31.12.2022.

ZG: Ja.

ZH: Ja.

10. Sieht der Kanton weiteren Verlängerungsbedarf im Covid-19-Gesetz?

AG: Nein.

AI: Nein.

AR: Nein. Aus Sicht des Regierungsrates gibt es – Stand jetzt – keinen weiteren Verlängerungsbedarf.

In der Botschaft des Bundesrates bleibt unklar, was für sämtliche gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Wirtschaftshilfen (inkl. Kulturbereich) und Härtefallmassnahmen gilt. Der Regierungsrat möchte anmerken, dass die Arbeiten für eine allfällige Verlängerung der gesetzlichen Grundlagen rechtzeitig eingeleitet werden, damit für die Ausarbeitung und für den Einbezug der Kantone genügend Zeit bleibt.

BE: Nein.

BL: Nein.

BS: Nein.

FR: Nein.

GE: Ja.

GL: Nein.

GR: Nein.

JU: Nein.

LU: Ja.

NE: Ja.

NW: Nein.

OW: Nein.

SG: Nein.

SH: Ja.

SO: Nein.

SZ: Nein.

TG: Nein.

TI: No. Non ravvisiamo la necessità di prorogare la validità di altre disposizioni della legge COVID-19, in aggiunta a quelle oggetto della presente consultazione e di quelle per i quali sono già previsti termini di scadenza oltre il 31 dicembre 2022. In particolare concordiamo che alla luce dell'evoluzione attuale della situazione pandemica si possa prescindere dal prorogare le disposizioni sui provvedimenti economici di compensazione.

UR: Nein.

VD: Nein.

VS:

ZG: Nein.

ZH: Nein

11. Wenn ja, welchen?

AG:

AI:

AR:

BE:

BL:

BS:

FR:

GE: Le canton demande la prolongation des articles 1a et 3a en plus de ceux proposés dans la présente consultation. L'article 1a n'est pas prolongé au-delà de la fin de l'année. Cette disposition prévoit que le CF est compétent pour définir les critères et valeurs de référence relatifs aux restrictions et assouplissements concernant la vie économique et sociale en tenant compte notamment de la situation épidémiologique. En soi la LEp permet de décréter une situation extraordinaire, mais ne faudrait-il pas conserver la compétence de fixer les critères au niveau fédéral ? Le risque de différences notables entre cantons est important.

L'article 3a n'est pas prolongé non plus, ce qui signifie que les cantons peuvent décider le cas échéant de remettre des quarantaines même pour les personnes vaccinées. Cela va dans le sens de l'autonomie voulue en faveur des cantons, nous identifions comme précédemment un risque de manque de coordination intercantonale.

GL:

GR:

JU:

LU: Um die Rechtssicherheit beim Vollzug der bedingten Gewinnbeteiligung gemäss Art. 12 Abs. 1 septies sicherzustellen, regen wir an, die Kompetenz-delegationsnorm an den Bundesrat in Art. 19 Abs. 2 bis Ende 2031 zu verlängern.

Für eine Vernehmlassung, die erstens nicht zeitkritisch und zweitens wichtige Fakten schafft, müsste seitens Bund aus unserer Sicht mehr Zeit eingeplant werden.

Gewisse Fragen überlappen sich mit der vor kurzem durchgeführten Konsultation zur mittel- und längerfristige Entwicklungen der Covid-Epidemie. Aus unserer Sicht müsste diese Konsultation zuerst ausgewertet und verabschiedet werden und auf deren Basis dann die vorliegende Vernehmlassung basieren.

NE: Le canton de Neuchâtel souhaite rendre le Conseil fédéral attentif aux deux articles ne figurant pas dans cette consultation mais qui seront abrogés automatiquement au 31 décembre 2022 et pour lesquels une réflexion devrait être menée quant à leur maintien ou leur abrogation : Art. 11a : bouclier financier pour les grandes manifestations supracantonaux et Art. 17c : aide financière de la Confédération aux cantons pour l'accueil extra-familial. Le canton de Neuchâtel ne s'oppose pas à leur abrogation.

Le gouvernement neuchâtelois invite la Confédération à continuer après décembre 2022 sa participation à la vaccination.

NW:

OW:

SG:

SH: Der Kanton Schaffhausen regt an, Art. 11 des Covid-19-Gesetzes (Massnahmen im Kulturbereich) ebenfalls zu verlängern.

SO:

SZ:

TG:

TI:

UR:

VD:

VS:

ZG:

ZH:

Weitere Kommentare

AG:

AI: In der Botschaft fehlen Ausführungen dazu, warum die gesetzlichen Grundlagen für Wirtschaftshilfen (einschliesslich Kulturbereich) und Härtefallmassnahmen nicht verlängert werden. In Anbetracht der grossen Bedeutung dieses Bereichs während der Pandemie ist

der Vorschlag, auf eine Verlängerung zu verzichten, in der Botschaft einlässlich zu erläutern.

AR: Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden ist im Grundsatz mit der Botschaft zur Änderung des Covid-19-Gesetzes einverstanden. Er begrüsst das Vorhaben des Bundesrates die Verlängerung verschiedener Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes frühzeitig vorzunehmen. Einer Verlängerung um zwei Jahre bis 2024 sieht der Regierungsrat aber kritisch. Aufgrund der erwarteten saisonalen Erkrankungswellen könnte er sich vorerst eine Verlängerung um ein Jahr vorstellen, um dann eine erneute Analyse der Situation vorzunehmen bei der auch auf die Erfahrungen des kommenden Winters 2022/2023 zurückgegriffen werden kann. Zudem sollte auf eine Umstellung per Ende 2022 verzichtet werden, da es sich gezeigt hat, dass die Erkrankungszahlen zwischen September und Februar jeweils sehr hoch sind und die Kantone in dieser Zeit stark gefordert sind. Ein Auslaufen der Bestimmungen mitten in einer möglichen Erkrankungswelle ist nicht sinnvoll. Während der vergangenen zwei Jahre der Corona-Pandemie hat sich der niederschwellige Zugang zum Testen als zentrales Element herausgestellt. Eine frühzeitige Diagnostik und Unterbrechung von Infektionskosten hat die Krankheitslast gesenkt und auch einen entscheidenden Beitrag zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung geleistet. Die Testkostenübernahme durch die Kantone bringt aus Sicht des Regierungsrates Unsicherheiten in der Bevölkerung mit sich und führt unter Umständen zu ungleichen Regelungen der Testkosten zwischen den Kantonen. Es wäre daher eine nationale Vereinheitlichung anzustreben, bei der sich Bund und Kantone gemeinsam die Kosten teilen. Ansonsten müssten die Kantone neue Abrechnungsabläufe aufbauen, um auch interkantonale Verrechnungen aufgrund der Mobilität zu berücksichtigen. Es besteht auch die Gefahr eines unerwünschten Testtourismus oder dass viele Personen letztendlich die Testkosten selber übernehmen müssten, da die obligatorische Krankenpflegeversicherung nur die Tests bezahlen würde, welche Voraussetzung für unmittelbare Behandlungsentscheide sind. Dies hätte die Folge, dass sich die Testbereitschaft in der Bevölkerung verringern würde.

Die Frist war für eine Vernehmlassung zu einem Bundesgesetz ungebührlich kurz. Mit der Normalisierung der Lage soll auch die Handhabung des Vernehmlassungsrechts wieder «normalisiert» und den Kantonen genügend Zeit für eine seriöse Prüfung der Vorlagen eingeräumt werden.

BE: Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Regierungsrat des Kantons Bern teilt die Haltung, wonach auch in der normalen Lage gewisse rechtliche Grundlagen vorsichtigerweise aufrechterhalten werden sollten und unterstützt grundsätzlich eine Verlängerung einzelner Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes. Die vorgeschlagene Verlängerung bis zum 30. Juni 2024 geht dem Regierungsrat allerdings zu weit. Er schlägt vorerst eine Verlängerung bis zum Sommer 2023 zu. Die Erfahrungen aus dem Herbst/Winter 2022/2023 sind zu nutzen, bevor über eine weitergehende Verlängerung entschieden wird.

Der Regierungsrat regt überdies an, für künftige nichtdringliche Konsultationen wieder übliche Fristen zu setzen, so dass kantonsintern auch wirklich sämtliche betroffenen Stellen angemessen einbezogen werden können. Dies würde die Legitimität der Entscheide stärken.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

BL: Die Gesetzesanpassungen betreffen gemäss den Erläuterungen und der Botschaft des Bundesrates insbesondere die Kompetenzen zur Förderung der Entwicklung von Covid-19-Arzneimitteln sowie von Covid-19-Tests. Aus Gründen der Gewährleistung der Reisefreiheit zentral ist auch die Aufrechterhaltung der internationalen Kompatibilität der Covid-Zertifikate.

Der Regierungsrat hat zu den konkreten Fragen des BAG der Regierungsrat wie dargestellt Stellung bezogen. Es ist für ihn nicht ersichtlich, weshalb sich das BAG in seinem Begleitschreiben bezüglich die Fristsetzung für die Einreichung der Konsultationsantworten auf Art 6, EpG (SR 818.101) beruft, obwohl die dort beschriebene «besondere Lage» per 1.

April 2022 aufgehoben wurde. Wir bitten, dass künftig nun wieder die für Vernehmlassungsverfahren vorgesehenen, ordentlichen Fristen veranschlagt werden.

BS:

FR:

GE:

GL: In der Botschaft fehlen ganz grundsätzlich erläuternde Ausführungen dazu, warum sämtliche gesetzliche Grundlagen für Wirtschaftshilfen (inkl. Kulturbereich) und Härtefallmassnahmen nicht verlängert werden. Solche wären zur Nachvollziehbarkeit der Vorlage unbedingt zu ergänzen.

GR: Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

JU:

LU:

NE:

NW:

OW:

SG: In der Botschaft fehlen ganz grundsätzlich erläuternde Ausführungen dazu, warum sämtliche gesetzliche Grundlagen für Wirtschaftshilfen (einschliesslich Kulturbereich) und Härtefallmassnahmen nicht verlängert werden. Solche wären zur Nachvollziehbarkeit der Vorlage zu ergänzen.

SH:

SO: Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und Berücksichtigung der Anliegen.

SZ:

TG:

TI: Non possiamo esimerci dal deplorare ancora una volta la brevità del termine di risposta concesso, peraltro non dettato da motivi di urgenza. Di certo non può più venir addotto a giustificazione l'art. 6 della legge sulle epidemie (LEp), richiamato erroneamente nel documento di accompagnamento, dal momento che la situazione particolare, definita da tale norma, è stata revocata a fine marzo. Anche per affinità sarebbe stato coerente promuovere questa consultazione in parallelo con quella recente sul documento strategico relativo all'evoluzione a medio e a lungo termine dell'epidemia. I presupposti sono in effetti analoghi: la necessità di mantenere un alto livello di vigilanza e una rapida capacità di reazione di fronte a nuove possibili ondate stagionali di infezioni.

Dalla sua entrata in vigore il 26 settembre 2020 e con i successivi adeguamenti, la legge federale sulle basi legali delle ordinanze del Consiglio federale volte a far fronte all'epidemia di COVID-19 (legge COVID-19) ha dato prova di essere atta allo scopo. Essa è pure stata oggetto di due votazioni popolari a seguito di altrettanti referendum, che hanno garantito un esercizio di democrazia diretta anche in piena crisi e nel contempo hanno legittimato le modalità di gestione della crisi attraverso una significativa e ripetuta approvazione popolare. Il documento di accompagnamento posto in consultazione riconosce, analogamente al rapporto strategico tuttora al vaglio del Consiglio federale, che la situazione attuale è di sostanziale normalità ma al contempo che "la società si debba preparare a una gestione a lungo termine del virus", per quanto sia "difficile formulare previsioni affidabili sull'andamento futuro della pandemia di COVID-19". Vi è comunque un'elevata probabilità che anche in futuro si "verificheranno ondate stagionali di infezioni da SARS-CoV-2". Nel progetto di Messaggio si trova poi riportato chiaramente che "nei prossimi anni, durante i mesi invernali, non è escluso un aumento delle infezioni e della pressione sul sistema sanitario a causa di pazienti affetti da COVID-19. Si potrà parlare di fine della pandemia solo dopo che il numero di infezioni si sarà stabilizzato a livello mondiale."

L'attuale normativa prevede la decadenza della maggior parte delle disposizioni al 31 dicembre 2022. Viste le prospettive indicate, è dunque adeguato e necessario rivalutarne il contenuto e prorogare la durata di determinate disposizioni. Anche se i Cantoni hanno dimostrato sin dall'inizio una gestione adeguata della pandemia e continueranno ad assicurarla anche in futuro, ravvisiamo tuttavia un ulteriore, preoccupante disimpegno della Confederazione nella conduzione di crisi.

Riteniamo problematica soprattutto la gestione prospettata in ambito di test. La strategia di test si basa su modalità notoriamente complesse: dal livello individuale a quello collettivo, in persone sintomatiche e asintomatiche, su indicazione medica o nell'ambito di indagini ambientali. A questi aspetti ora si aggiungerebbero anche le incertezze sulle modalità di finanziamento. Al riguardo la Confederazione intende peraltro mantenere una certa competenza direttiva ("la Confederazione si limiterà a emanare raccomandazioni") ribaltando tuttavia ai Cantoni gli oneri finanziari ma anche di impostazione strategica e di coordinamento intercantonale. Questa suddivisione dei compiti non risulta a nostro avviso coerente con i principi generali della legge sulle epidemie, che all'art. 11 affida all'Ufficio federale della sanità pubblica (UFSP) il compito di gestire sistemi di individuazione precoce e di sorveglianza delle malattie trasmissibili. La strategia di test ha precisamente come scopo la sorveglianza epidemiologica; lo stesso documento di accompagnamento afferma che "la mancanza di una sufficiente visione di insieme renderebbe impossibile garantire l'adozione tempestiva di provvedimenti".

UR:

VD:

VS: Les incertitudes de l'évolution de la pandémie de COVID-19, et en particulier la période de répit estivale que nous avons déjà connue en 2020 et 2021, incite à pérenniser les instruments déjà expérimentés permettant de lutter contre l'épidémie en 2023.

En tout état de cause, nous rappelons la nécessité, conformément au scénario 3 de la dernière Consultation, de revenir le cas échéant en situation particulière si la situation épidémiologique devait se péjorer. Un tel scénario nécessiterait en effet des mesures uniformisées au niveau national afin qu'elles soient acceptées par la population.

ZG:

ZH: